



STATUTEN

Name des Mitglieds

Statuten des Cavia-Verein Schweiz

1. Name, Sitz und Stellung

Unter dem Namen Cavia-Verein Schweiz besteht mit Sitz „Wohnort des Präsidenten“, ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein, im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck und Ziele des Verein

- a) Der Cavia-Verein Schweiz bezweckt:
 - die Haltung und Zucht von Rassemeerschweinchen (Cavias)
- b) Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch
 - Abhalten von Versammlungen, Besuche von Vorträgen und Ausstellungen.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Jugendmitglieder bis und mit 18 Lebensjahr, Ehren- und Freimitglieder, sowie Passivmitglieder.

> Beschluss GV 1999: Aufnahme von Combinationen: bestehend aus 2 Personen, behandelt wie ein Einzelmitglied. Das heisst: nur ein Stimmrecht. Jahresbeitrag 2/3 des 2Mannbetrages. Erhalt von nur einer Korrespondenz. <

> Beschluss GV 1999: Aufnahme von Familien: bestehend aus 2 erwachsenen Personen mit minderjährigen Kindern. Ein Stimmrecht. Jahresbeitrag Fr. 50.-- Erhalt von nur einer Korrespondenz. <

- a) Alle Personen in bürgerlichen Ehren und Rechten, können in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme kann erfolgen, nach schriftlicher Anmeldung, direkt an den Präsidenten. Sie erfolgt durch den Vorstand, unter Ratifikation-Vorbehalt der nächsten Generalversammlung. Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar dieser Statuten, mit Aufnahme-Urkunde und anerkennt sich dabei als rechtsgültig beigetreten.
- b) Als Aktivmitglied gilt, wer den von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag ordnungsgemäss entrichtet.
- c) Als Jugendmitglied bis und mit 18 Jahren gilt, wer den von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag ordnungsgemäss entrichtet.
- d) Als Passivmitglied gilt, wer 1/3 des von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag ordnungsgemäss bezahlt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, sie werden nur mit GV-Einladung, Protokoll und Tätigkeitsprogramm bedient.
- e) Zu Ehrenmitglieder können grundsätzlich verdiente Vorstandsmitglieder ernannt werden. Sie sind der Beitragspflicht enthoben, besitzen jedoch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- f) Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Freimitglieder ernannt werden. Sie sind der Beitragspflicht enthoben, besitzen jedoch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- g) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt steht jedem Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres frei, mit der schriftlichen Erklärung an den Vereinspräsidenten und nach Bezahlen des laufenden Jahresbeitrages. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereines handeln, sich den Beschlüssen des Vereins nicht unterziehen oder den statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Versammlung zu. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.) Organisation

Die Organe des Vereins sind:

a)	die Generalversammlung
b)	die ausserordentliche Versammlung
c)	der Vorstand
d)	die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung soll alljährlich im März oder April, zur Behandlung nachfolgender Geschäfte einberufen werden:

- Appell, Protokoll
- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Mutationen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand oder rechtzeitig von Mitgliedern unterbreitete Anträge
- Beschlussfassung über eventuelle Statutenrevision oder Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehren- oder Freimitgliedern

Ueber Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste verzeichnet sind, darf erst in einer folgenden Vereinsversammlung Beschluss gefasst werden.

Jede Generalversammlung ist in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Die Minderheit sowie die Abwesenden haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen. Immerhin bleiben abweichende, gesetzliche oder statutarische Vorschriften vorbehalten.

b) Die ausserordentlichen Versammlungen:

Zur Wahrung der Vereinsintressen dienen die ausserordentlichen Versammlungen, welche vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden können. Ihnen stehen insbesondere die Beschlussfassung über alle den Vereinszwecken (Art. 2 und 3 der Statuten) berührende Fragen zu.

c) Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten, Aktuar, Kassier und dem Obmann sowie aus Beisitzern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, mit nachheriger Wiederwählbarkeit. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Wahl für wenigstens eine Periode anzunehmen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach aussen und sorgt für eine regelrechte Abwicklung der Vereinsgeschäfte.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit dem Aktuar gemeinsam.

Der Präsident, oder im Verhinderungsfall der Vicepräsident, versammelt den Vorstand und beruft die Versammlung ein. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet und überwacht den gesamten inneren Geschäftsgang. Er besorgt mit dem Aktuar die Korrespondenz.

Bei Abstimmungen, die eine Stimmgleichheit ergibt, fällt er den Stichentscheid.
Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Versammlungen.
Der Kassier besorgt sämtliche Kassageschäfte des Vereins und den rechtzeitigen Einzug der Vereinsbeiträge. Er soll dem Vorstand jederzeit über den Stand der Kasse Auskunft geben können. Für das Vermögen ist er dem Verein gegenüber haftbar.

Die Jahresrechnung ist so frühzeitig fertigzustellen, dass sie den Revisoren rechtzeitig vorgelegt und von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden kann. Der Kassier führt ein genaues Verzeichnis der Mitglieder.
Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Beisitzer können mit Spezialaufträgen betraut werden.

d) Die Rechnungsrevisoren:

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Kassiers einer genauen Prüfung zu unterziehen und über den Befund Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, auch periodische Zwischenrevisionen vorzunehmen und vom Stand der Kasse Einsicht zu nehmen.

5. Finanzwesen

Die finanziellen Hilfsmittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwillige Beiträge, Geschenken und allfälligen Subventionen sowie Gönnern. Die Beiträge sollen möglichst Anfang Jahr eingezogen werden.

Verfügbare Kapitalien sind zinstragend bei einem anerkannten Bankinstitut anzulegen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

6.) Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann nur in einer Generalversammlung, mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden, beschlossen werden.

7.) Auflösung

Wenn sieben Mitglieder den Fortbestand des Verein verlangen, kann die Auslösung nicht stattfinden. Allfälliges Vereinsvermögen soll bis zur Neubildung eines Vereins mit gleichem Zweck lt. Art. 2 und 3 dieser Statuten dem VSK übergeben werden.

8. Schlussbestimmungen

In allen Fällen, welche in den vorliegenden Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet die Generalversammlung.

Die vorliegenden geänderten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. März 2005 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen der Gründerversammlung 14.11.1989 und die Revidierten vom 19.04.1997.
Namensänderung 15.03.2008

	Cavia-Verein Schweiz	
Der Präsident:		Die Aktuarin:
René Karpf		Rösli Karpf